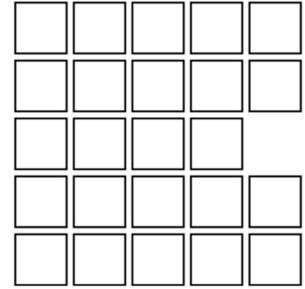


Bebauungsplan Nr. 472
mit integriertem
Grünordnungsplan

Stadt Erlangen



- Geh- und Radweg Haundorf - Häusling -

Zusammenfassende Erklärung

Referat für Planen und Bauen

Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: 14.11.2023

1 Ziel der Planung

Die Ziele der Radwegeverbindung sind im Einzelnen:

- Verbesserung der überörtlichen Wegeverbindung durch Schaffung einer durchgängigen Geh- und Radwegverbindung von Häusling nach Haundorf
- Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Schaffung eines asphaltierten Geh- und Radwegs sowie einer Querungsmöglichkeit am Ortseingang Häusling
- Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen durch Erhöhung der Anzahl der Fahrradfahrer und Reduzierung der Kfz-Fahrten auf parallel verlaufenden Straßen

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, mit der die Auswirkungen der Planung auf Menschen und Tiere, auf Pflanzen, Biodiversität und Artenschutz, auf den Boden, auf Wasser, Klima und Luft, auf Landschafts- und Ortsbild sowie sonstige Schutzgüter geprüft wurden. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sowie eine Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes werden im Umweltbericht erläutert.

Artenschutz

Die Bedeutung des Plangebiets als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist als eher gering zu werten. Im Eingriffsraum selbst gibt es keine Biotopflächen. Die geplante Fuß- und Radwegeverbindung verläuft im Landschaftsschutzgebiet „Bimbachtal“ (LSG-00340.11). Maßgebliche Belange werden durch die Planung nicht berührt, da der betroffene Landschaftsteil in seiner Substanz erhalten bleibt und der Schutzzweck durch die Neuanlage des geplanten Geh- und Radwegs nicht in Frage gestellt wird.

Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft

Wasserschutzgebiete oder der Überschwemmungsbereich der Bimbach sind durch die Planung nicht betroffen. Durch die Neuversiegelung von ca. 800 qm steht weniger aufnahmefähige Bodenfläche für die Regenwasserversickerung zur Verfügung. Zwischen Straße und neuem Weg wird jedoch eine Entwässerungsmulde erstellt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit als gering zu bewerten.

Der betroffene Bereich wird im Klimaanpassungskonzept der Stadt Erlangen in der Planungshinweiskarte Tag als Fläche von geringer bioklimatischer Bedeutung klassifiziert. Diese sind charakterisiert als Freiflächen mit wenig Schatten und intensiver solarer Einstrahlung. In der Planungshinweiskarte Nacht wird der Fläche eine mittlere bioklimatische Bedeutung zugeordnet. Dies sind für die gegenwärtige Siedlungsstruktur ergänzende klimaökologische Ausgleichsräume. Die angrenzende Bebauung profitiert von den bereit gestellten Klimafunktionen. Da bei dem Bauvorhaben nur ein geringes Stück der Gesamtfläche überplant wird, wird die Gesamtfunktion der Freifläche jedoch nicht nennenswert beeinträchtigt.

Der Planbereich ist durch die Lage östlich der Autobahn A 3 beeinträchtigt. Der Talraum der Bimbach wie auch die Seitensteifen zur Autobahn sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen mit dem Zweck die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, unter anderem in seiner Funktion als "grüne Lunge" für das Stadtgebiet Erlangen zu gewährleisten sowie die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren und den Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern.

Maßgebliche landschaftliche Belange werden durch die Planung bzw. den Bau des Fuß- und Radweges am Südrand der Haundorfer Straße nicht berührt. Mit einer erheblichen

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu rechnen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Umwandlung der Bestandswiese zu einer öffentlichen Verkehrsfläche ist als Eingriff in die Natur und Landschaft zu werten. Der erforderliche Ausgleich kann nur außerhalb des Plangebiets erbracht werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird auf einer externen Ausgleichsfläche nachgewiesen, die sich im Eigentum der Stadt Erlangen befindet. Es handelt sich hierbei um eine bereits aufgewertete Fläche im Bereich der Gemarkung Kosbach (Flst.-Nr. 235/1), die zu einer extensiv bewirtschafteten Streuobstwiese umgewandelt wurde.

Monitoring

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Erhebliche und dauerhafte nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der geplanten Umsetzung des Geh- und Radwegs gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung sind demzufolge nicht abzuleiten.

Zusammenfassung

Das Planungsgebiet besitzt nur eine geringe bis mittlere Wertigkeit für die meisten Schutzgüter.

Seltene und schutzwürdige Biotope, Böden oder sonstige Bereiche mit besonderen ökologischen Funktionen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden.

Im Bereich des geplanten Radwegs sind bis auf die Auswirkungen durch die Versiegelung und dem damit verbundenen Wiesenverlust keine weiteren Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Insgesamt wird sich die Erholungsfunktion im Plangebiet und über das Plangebiet hinaus wesentlich verbessern.

3 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden folgende Änderungen im Bebauungsplan vorgenommen:

- Aktualisierung der Pflanzen-Artenliste in der Begründung.

Folgende Anregung konnten nicht berücksichtigt werden:

- Weiterverfolgung der Alternativtrasse über die südlich gelegenen Feldwege.
 - Wie unter 4 dargestellt ist die gewählte Trasse die geeignetste Variante.
- Darstellung des Verziehungsbereich des Querschnittes.
 - Dies wird im Detail in den nachgelagerten Planungsebenen abgestimmt.
- Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone.
 - Da kein Baurecht für hochbauliche Anlagen und Gebäude geschaffen wird, ist dies irrelevant.
- Aufnahme von Regelungen des FStrG in den Bebauungsplan.
 - Das FStrG gilt ohnehin, eine gesonderte Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht notwendig.

4 Auswahl der Planungsalternativen

Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses wurden bereits unterschiedliche Trassenführungen untersucht und im Hinblick auf Sicherheitsaspekte, Eigentumsverhältnisse und den umweltrechtlichen Eingriff bewertet. Hierbei stellte sich die parallel zur Haundorfer Straße geführte Trassenlage als die geeignetste Variante heraus.

5 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde am 28.09.2023 vom Stadtrat der Stadt Erlangen zur Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Seiten vom 07.12.2023 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.